

Von: Kolja Fuchslocher [<mailto:kolja.fuchslocher@linksfraktion.de>]
Gesendet: Montag, 14. September 2020 13:46
Betreff: 19-57 +++Referentenentwurf SGB VIII +++ Kinderkommission + Anhörung
Familienausschuss Fachkräftemangel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Genossinnen und Genossen,

Seit Anfang der Woche zirkuliert in zunehmend größeren Kreisen ein Referentenentwurf Stand 20.08.20 mit dem wegweisendem Titel Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG.

Zu dem zirkulierenden Papier ist Anzumerken: Es handelt sich nicht um den offiziellen Referentenentwurf sondern um den Entwurf, der in die Ressortabstimmung gegangen ist. Offiziell hat ihn also keine*r außer den Bundesministerien, dem Bundesrechnungshof, den diversen Beauftragten etc. Dieser Entwurf wird auch nicht der letzte Stand der Dinge bleiben, denn die Konfliktfelder liegen (jetzt offen) auf dem Tisch. So soll es aktuell in der Koalition Streit um das Pflegekinderwesen geben. Und das ist nur der Koalitionsinterne Streit, Länder und Fachverbände sind ja noch gar nicht (offiziell) beteiligt.

Vor diesem Hintergrund muss klar sein, dass eine Weitergabe des Entwurfes auch politisch motiviert sein wird und nicht nur Zufall bzw. auf die ein oder andere undichte Stelle zu schieben ist. Der Entwurf (immer die gleiche Datei), der seit Montag zirkuliert, kam nahezu zeitgleich aus den verschiedensten Kanälen und kursiert spätestens seit Mittwoch in den Ländern. Dieser Entwurf ist nun die Grundlage, auf der die Phase der Positionierung beginnt, bevor es ernst wird.

Der Entwurf dokumentiert, mit welchen Positionen das BMFSFJ in die internen Verhandlungen in der Koalition und Bundesregierung geht. Jegliche Veränderungen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten. Aus der KJSG 1-Phase 2016-2017 haben wir deutlich in Erinnerung, wie unterschiedlich die diversen Entwürfe waren und sie sich doch in zentralen Linien treu blieben - bis heute! Ebenso haben wir gelernt, wie trickreich versucht wurde, Rechteabbau zu kaschieren, Paradigmenwechsel zu verstecken und geringfügige Verbesserungen schöner zu schreiben, als sie waren - auch diese Linie setzt sich bis heute fort.

Der Entwurf strahlt aus, besser und ausgewogener zu sein als alles, was bis jetzt vorgelegt wurde. Viele Rückmeldungen zeugten von einer positiven Überraschung gegenüber den Erwartungen. Aber der Teufel steckt ja bekanntermaßen im Detail. Der Rechteabbau ist gut getarnt. Gleichzeitig ist eine klare Linie zu einer Flexibilisierung des Kinder- und Jugendhilferechtes zu erkennen. Das Ministerium ist von seinen Vorhaben nicht abgerückt, die Verbesserungen sind somit überwiegend Abmilderungen gegenüber früheren Entwürfen oder aber ohne materielle Substanz.

Vor diesem Hintergrund wünsche ich allen, die den Entwurf noch nicht kennen, eine spannende Lektüre. Meine (ersten) Anmerkungen findet ihr unten. Wir freuen uns wie immer über Rückmeldungen, Einschätzungen, Kommentare und werden auch weiterhin versuchen, auf alles zu antworten.

Kinderkommission

Neben all dem Trubel startete am Mittwoch unsere Vorsitzzeit in der Kinderkommission mit einer durchaus lebhaften Anhörung, die inhaltlich sehr klar und deutlich auf die massiven Verstöße gegen Kinderrechte bei gleichzeitig zunehmender Spaltung der Gesellschaft in Folge der Corona-Pandemie einging. Die Anhörung kann hier angeschaut werden:

<https://www.bundestag.de/>

[kiko#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMjAva3czNy1wYS1raW5kZXJrb21taXNzaW9uLWNvcn9uYS03MDYzNTg=&mod=mod539494](https://www.bundestag.de/kiko#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMjAva3czNy1wYS1raW5kZXJrb21taXNzaW9uLWNvcn9uYS03MDYzNTg=&mod=mod539494)

„Der Freizeitbereich macht dicht: Kinder und Jugendliche ohne Angebote in der offenen Arbeit und Verbandsarbeit“ ist der Titel unserer nächsten öffentlichen Anhörung am Mittwoch, den 16. September 2020 ab ca. 15 Uhr. Als Sachverständige haben wir eingeladen:

- Lisi Maier, Vorsitzende Deutscher Bundesjugendring
- Anke Miebach-Stiens, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V.
- Gunter Schinke, Vorsitzender BAG KiEZ Deutschland e. V.

Die Sitzung wird ab 16 Uhr zeitversetzt im Parlamentsfernsehen und im Internet auf www.bundestag.de übertragen. Die Anhörung ist aber auch öffentlich und kann nach Anmeldung vor Ort besucht werden.

Alle weiteren Infos findet ihr wie immer unter www.bundestag.de/kiko

Anhörung Fachkräftemangel im Familienausschuss

Wie bereits angekündigt findet am Montag den 14. September ab 14 Uhr eine öffentliche Anhörung des Familienausschusses zu unserem Antrag "Mehr Fachkräfte für gute Kitas und eine starke Kinder- und Jugendhilfe statt"

(<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906421.pdf>). Die Liste der Sachverständigen verspricht eine spannende Debatte. Die Anhörung wird zeitversetzt am 15. September ab 12 Uhr unter www.bundestag.de übertragen. Alle weiteren Infos zur Anhörung findet ihr hier: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NLL2ExMy9BbmhvZXJ1bmdlbi83MTAwMzAtNzEwMDMw&mod=mod683976>

Nun denn wünsche ich allen ein leseintensives bis erholsames Wochenende

Kolja Fuchslocher

Anmerkungen und erste Analysen zum KJSG-Entwurf Stand 20.08.20

Der erste Entwurf liegt vor. Es gibt kaum einen Bereich der nicht von den Vorhaben betroffen ist. Eine weitergehende Analyse ist dringend geboten.

Erst einmal vielen Dank an all die fachliche Unterstützung, Beratung, Telefongespräche und Videokonferenzen in den letzten Tagen und Stunden!

Zunächst möchte ich auf die Vorhaben eingehen, die den Wesenscharakter des Kinder- und Jugendhilfegesetzes grundlegend verändern würden: Das sind 1. Die Aushöhlung des Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung (HzE) und 2. Die Beschneidung des Wunsch- und Wahlrechtes in den HzE. Diese Änderungen bilden die rechtliche Grundlage für eine Flexibilisierung der Leistungen und Verlagerung der Steuerung in den 3. Sozialraum.

Des Weiteren möchte ich kurz auf anderen umstrittenen Vorhaben aus den vorhergehenden Anläufen wie 4. Das Pflegekinderwesen, 5. Den Bereich Einrichtungsdefinition/Betriebserlaubnis/Heimaufsicht, 6. Kinderschutz sowie 7. auf den ein oder anderen Einzelaspekt eingehen. Zu guter Letzt stelle ich die progressiven und vermeintlich begrüßenswerten Ansätze im Gesetzentwurf auf den Prüfstand.

Doch nun der Reihe nach

1. Aushöhlung Rechtsanspruch HzE (§27)

Im Entwurf kommt es unauffällig daher, unter Artikel 1 Ziffer 21 ist zu lesen: "§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: 'Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.' "

Der Satz erscheint erstmal harmlos, aber er ist es nicht, denn 1. wird mit der Formel der bestehende Satz 2 gestrichen, der besagt, dass sich "Art und Umfang der Hilfe" nach dem "erzieherischen Bedarf im Einzelfall" zu richten hat. Der

bestehende Satz unterfüttert die HzE materiell, indem er sie quantifiziert und qualifiziert. Das Wegstreichen dieses Satzes entspricht einer Entrechtung der Adressat*innen, da nicht mehr der Bedarf die Grundlage zur Ermittlung der HzE ist, sondern jegliche Grundlage zur Ermittlung eines HzE-Anspruches entfallen würde, womit sich die den Reformdiskurs seit 2011 begleitende Ideologie der Flexibilisierung durchgesetzt hätte. Gleichzeitig würde die Einbeziehung des sozialen Umfeldes in eine HzE wegfallen, was in dieser Form als fachlicher Blödsinn zu bewerten und daher ebenfalls abzulehnen ist. 2. Mit der ersten Hälfte des neu eingefügten Satz 2 wird progressiv verstanden lediglich etwas festgeschrieben, was derzeit bereits gesetzlich möglich und Realität ist - Der Satz kommt daher erstmal harmlos "um die Ecke". Daher stellt sich die Frage, warum eine Festschreibung einer gelebten Selbstverständlichkeit überhaupt erfolgt. Eine Antwort liefert die Verknüpfung mit der zweiten Hälfte des Satzes, "sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht", womit klargestellt wird, eine höherwertige (teurere) HzE kann mit einer niedrigwertigeren (billigeren) HzE kombiniert, also durch diese (teil-)ersetzt werden (siehe hierzu auch Analyse Matthias Schwager unten). Diese Interpretation wird durch den neu angefügten Satz 4 gefördert, wonach Gruppenangebote in der Schule zu HzE aufgewertet und den individuellen HzE gegenübergestellt werden („Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“). Das ist nichts weiter als die Verlegung der HzE in den Sozialraum und in Gruppenangebote.

2. Beschneidung des Wunsch- und Wahlrechtes in den HzE Auch die Beschneidung des Wunsch- und Wahlrechtes kommt unauffällig daher. Die derzeitige Verankerung des Wunsch- und Wahlrechtes im § 36 (Mitwirkung, Hilfeplan) Abs. 1 Satz 3 ff. wird gestrichen. Das Wunsch- und Wahlrecht wird neu aufgenommen in den neuen § 37c (Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien) Abs. 3 und dort wortwörtlich reduziert auf die "Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle". Das Wunsch- und Wahlrecht wird nicht ersatzlos aufgehoben, aber relativiert. Es muss in der Hilfeplanung zu einer ambulanten HzE hilfsweise aus § 5 und § 36a Absatz 1 SGB VIII hergeleitet werden. Die Folge ist eine Grauzone entlang der Fragestellung, in welchen Leistungsbereichen bzw. Umfang der Leistungen der HzE das Wunsch- und Wahlrecht wie zu berücksichtigen ist. Das ist eine Stärkung der Rechtstellung des öffentlichen Trägers zu Lasten der Adressat*innen. Diese Beschneidung des Wunsch- und Wahlrechtes macht vor allem Sinn in Kombination mit der Sozialraumorientierung, die ja dadurch geprägt ist, dass der örtliche Träger Aufgaben an einen freien Träger im Sozialraum delegiert, wozu auch die gerne so propagierte niedrigschwelligere Leistungserbringung gezählt wird. Das funktioniert so nur, wenn das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt bzw. relativiert und somit nicht hinterfragt wird. Insofern ist der gewählte Ansatz heimtückisch: Formal besteht das Wunsch- und Wahlrecht fort, aber ab wann es und dann wie zu berücksichtigen ist, liegt im Ermessen des örtlichen Trägers. Mit dem Wissen, dass die Adressat*innen dieser Angebote nicht die Kläger sind, ergibt sich ein vollkommen neuer Spielraum für die Jugendämter auch entlang der seit 2011 angestrebten Flexibilisierung von Leistungen.

3. Die so genannte Sozialraumorientierung Nach dem eben bereits auf Verankerung der Sozialraumorientierung im Rahmen des § 27 Abs. 2 sowie der Relativierung des Wunsch- und Wahlrechtes in Folge der Neuformulierung §§ 36ff. eingegangen wurde, sollen nun kurz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit weitere Verknüpfungen zur Stärkung der Methoden der Sozialraumorientierung vorgestellt werden. Die Kritik am Sozialraum zielt vor allem auf eine Schwächung individueller Rechtsansprüche bei gleichzeitig möglichem Rückzug des öffentlichen Trägers aus der Verantwortung ab. Die in den Entwürfen gewählten Formulierungen ermöglichen eine Flexibilisierung von Leistungserbringung in bisher unbekanntem Maß, die nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet beitragen. Sie ermöglichen eine Aufwertung der Angebote im Sozialraum zu deutlich mehr als einem Vorzimmer des Jugendamtes, wenn mit der Gewährung niedrigschwelliger Leistungen außerhalb einer Hilfeplanung und Bedarfsermittlung andere gesetzliche

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorenthalten werden.

Gleichzeitig wird die Stellung des Jugendamtes gegenüber

Leistungsempfänger*innen wie auch Trägern gestärkt.

Ein Beispiel aus der Praxis könnte lauten: Die Eltern gehen zur

Erziehungsberatung, das Kind wird auf Angebote der Jugendsozialarbeit sowie ein Gruppenangebot an der Schule verwiesen. Diese Leistungen werden im Sozialraum und können niedrigschwellig ohne Kontakt mit dem Jugendamt erbracht werden, eine Hilfeplanung findet nicht statt, es wird nicht geprüft, ob der erzieherische Bedarf den Einsatz einer Familienhilfe erfordert. Eine entsprechende gesetzliche Öffnung würde die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien schwächen und sie zu Objekten degradieren, die im Sozialraum hin- und hergeschoben werden können.

- In §4 Abs. 3 (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) wird der Kontext der öffentlichen Förderung der freien Jugendhilfe geändert. Aktuell sollen mit den Angeboten und Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden. Nach der Änderung soll mit den Angeboten und Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz lediglich die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern gefördert werden. Das ist eine deutliche Reduktion des gesetzlichen Anspruches. Das Konzept Selbsthilfe baut auf emanzipatorischen Konzepten auf und spricht den Adressat*innen eine Fähigkeit zur Weiterentwicklung und Verselbstständigung außerhalb des System Jugendhilfe zu. Beteiligung ist hier inkludiert. Es ist das Gegenmodell eines paternalistischen Fürsorgesystems. Das Ersetzen des Selbsthilfeansatzes im Kinder- und Jugendhilfegesetz durch einen Beteiligungsansatz ist damit nicht nur eine deutliche Reduktion, es ist ein Paradigmenwechsel. Das Ziel von Leistungen und Angeboten wird reduziert, was die Autonomie der Träger in der Arbeit mit ihren Klienten einschränken und Folgen bzgl. der Unterstützung für die Adressat*innen haben wird.

- Es soll ein neuer § 10a "Beratung" in das SGB VIII aufgenommen werden. Der im SGB I gegebene Rechtsanspruch auf Beratung wird mit dem neuen § 10a präzisiert und umgelenkt (und damit letztendlich beschnitten). Der neue Rechtsanspruch auf Beratung soll "Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum" sowie "Beratungsangeboten im Sozialraum" umfassen. Das ist schon perfide eine Beratungsnorm einzuführen, mit der letztendlich die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe vom örtlichen Träger ferngehalten werden sollen und dazu entsprechende Leistungen und Angebote im Sozialraum vorhanden sein müssen. Die steuernden Aufgaben des örtlichen Trägers werden damit "privatisiert" - eine entsprechende Interpretation bzw. örtliche Auslegung der Norm liegt zumindest auf der Hand.

- Auch die Verschiebung und Einschränkung des § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) bei gleichzeitiger Möglichkeit der Deprofessionalisierung durch den Einsatz Ehrenamtlicher gekoppelt mit einer möglichen Bewilligungskompetenz durch die Erziehungsberatungsstellen (Neu § 36 Abs.2) folgt dem Gedanken des Sozialraums und der Leistungserbringung außerhalb der klassischen Strukturen.

- Durch Änderung § 27 Abs.3 Satz 2 werden alle Angebote nach § 13 (Jugendsozialarbeit) HZE-Kompatibel und können somit zu HZE-Leistungen erklärt werden. Dies macht Sinn im Rahmen der Verlagerung einer HZE in den Sozialraum an ein Angebot der Jugendsozialarbeit. Zur Erinnerung: Leistungen nach § 13 haben einen vollkommen anderen Charakter und sind sehr unterschiedlich in ihrer Struktur und Präsenz, sind folglich auch nicht überall ausreichend den Bedarfen entsprechend vorhanden. Als Ersatz für eine HZE taugen sie in der Regel nicht, aber genau das wird dann möglich werden.

4. Das Pflegekinderwesen

Hier steht ebenfalls wieder die frühzeitige Dauerverbleibeordnung im Raum. Die Formulierungen sind insgesamt ausgewogener formuliert als in den vorhergehenden Entwürfen. Der Teufel steckt aber auch hier wieder im Detail. Den kompletten Diskurs um dieses Thema möchte ich an dieser Stelle nicht wiederholen, sondern nur anmerken, dass wir die Dauerverbleibeordnung auf Grundlage frühzeitiger Perspektivklärung (auf welcher prognostischen Basis soll das möglich sein?) ablehnen. Pflegefamilien sind nichtzwangsläufig die besseren Eltern. Eine derartige Aufwertung sehen wir auch vor dem Hintergrund der hohen Abruchquoten

bis hin zu Inobhutnahmen aus Pflegefamilien kritisch. Uns ist bewusst, dass es viele gute und engagierte Pflegeeltern gibt und verstehen dennoch nicht die Notwendigkeit entsprechender Änderungen. Pflegefamilien sind eine Hilfeleistung in den HZE und keine Adoption-light.

5. Einrichtungsdefinition/Heimaufsicht/Betriebserlaubnis

Hier muss in Angesicht der regelmäßig wiederkehrenden Skandale insbesondere in geschlossenen Systemen dringend gehandelt werden. Eine einfache Lösung gibt es nicht, Kollateralschäden sind möglich (z.B. Anforderungen, die ehrenamtliche Freizeiteinrichtungen nicht erfüllen können). Die aktuellen Vorhaben werden daher kritisch aus den verschiedensten Perspektiven geprüft. Wie bereits beim KJSG 2017 rechnen wir zeitnah mit umfangreichen Stellungnahmen und Expertisen. Drei kurze Anmerkungen hierzu: 1. Es dominiert der bürokratische Ansatz, der bekanntermaßen alleine nie in der Lage war und es wohl auch nicht sein wird, Missbrauch zu verhindern. 2. Es fehlt die Perspektive und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Expert*innen ihrer selbst, also konkrete Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten in den unterschiedlichen Einrichtungen. 3. Schutz in Einrichtungen erfordert vor allem Prävention, was wiederum eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen erfordert. Der Fokus auf Kontrolle mittels Bürokratie suggeriert mehr Sicherheit, als er tatsächlich bietet.

6. Kinderschutz

Der § 8a wird insoweit ergänzt, dass Kinderärzte nach Datenübermittlung (das ist niedrigschwelliger als eine Verdachtsmeldung) an das Jugendamt in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind. Diese Sonderregelung gegenüber anderer im Kinderschutzgesetz angeführter Berufsgruppen ist fachlich nicht zu begründen. In diesem Zusammenhang wird auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz geändert. Hierzu wird es zu einem späteren Zeitpunkt noch eine vertiefte Analyse geben.

7. Diverses

An verschiedenen Stellen werden weitere Änderungen vorgenommen, ein Teil davon soll zumindest kurz erwähnt werden:

- §1 wird ergänzt durch Terminologie aus der Eingliederungshilfe. Das führt nur bedingt zur Klarheit, in Teilen könnte die Terminologie sogar im Widerspruch zu der Terminologie der Kinder- und Jugendhilfe stehen und damit Unklarheit hervorrufen. Problematisch an der Terminologie ist auch, dass sie nicht ausdefiniert und materiell unterfüttert wird. So lautet die in § 1 Abs. 3 neu aufgenommene Nr. 2 Jugendhilfe soll "jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können". Niemand wird genau sagen können, was dies nun konkret bedeutet und wie die einzelnen Begriffe im Verhältnis zueinanderstehen.

- Eine weitere Einschränkung wird bezüglich der Zieldefinition in der Allgemeinen Familienförderung (§ 16 Abs.1) vorgenommen. Sollen die Angebote bislang allgemein die „Erziehungsverantwortung“ fördern, sollen die Leistungen künftig dazu beitragen, die jeweils „erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen“ zu können und „in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden“. Die Zielstellung der Förderung wird relativiert auf „erforderliche Kenntnisse“ (Was ist das?). Gleichzeitig wird eine willkürliche Reduktion auf einzelne Lebensbereiche vorgenommen. Warum wird bspw. Freizeitgestaltungskompetenz ausgeblendet? Der bisherige Ansatz der Erziehungsförderung ist wesentlich komplexer und sollte beibehalten werden

- Ein neuer §36 b (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang) soll den Übergang von Leistungsempfänger*innen aus dem SGB VIII in andere Leistungssysteme begleiten. Dazu sollen die zukünftigen Leistungsträger "rechtzeitig" in die Hilfeplanung eingebunden werden. Hier bleiben viele Fragen offen: Wann beginnt nach welchen Kriterien der Prozess des Übergangs? Wie sieht die Beteiligung der nicht näher definierten anderen Leistungsträger (Mit Ausnahme Abs. 3 bzgl. Eingliederungshilfe) aus? Was sollen die Vereinbarungen zur Durchführung des

Übergangs umfassen? Hat das Hinzuziehen weiterer Sachverständige in die Hilfeplanung eine Dominanz der Ämter und Behörden gegenüber der Hilfeempfänger*innen zur Folge? Die Idee ist nicht neu und mit Sicherheit nicht komplett verkehrt, aber je nach Ausgestaltung kann aus dem Übergangsmangement (so hieß es in den Entwürfen 2016/17) auch ein Jugendhilfe-Rausschmiss-Paragraph werden. Die offenen Formulierungen folgen damit der Logik der Flexibilisierung. Die Regelung korrespondiert bei jungen Volljährigen mit den neu gestalteten §§ 41 und 41a (Einbindung ein Jahr vor Auslauf einer § 41 Maßnahme, spätestens 6 Monate vorher gemeinsame Übergangsplanungskonferenz).

In Frage kommt hier vor allem der Übergang ins Hartz IV-System. Die Hartz IV-Logik erhält somit früher Eingang in den Lebensalltag der Jugendlichen über die Hilfeplanung. Die Eigenlogik der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Beteiligung der anderen Träger im Übergang an Gewicht verlieren, im Gegenzug erhalten die gesellschaftlichen Erwartungen der Erwachsenenwelt vermittelt über die Arbeitsagentur schon in der Übergangsphase stärkeres Gewicht. Durch die Vermeidung einer Altersangabe wird auch der Verschiebebahnhof SGB VIII-SGB II neuartig gefördert und dürfte nochmal anders als bislang an Bedeutung gewinnen, was in der Regel nicht vorteilhaft für die Betroffenen Jugendliche sein dürfte. In diesem Kontext konterkariert die Formulierung des § 36b auch die Verbesserungen in den neuen §§ 41 und 41a. Gewinner dieser

- nach Ergänzung von § 50 Absatz 2 soll die Hilfeplanung dem Familiengericht vorgelegt werden.
- Die Jugendhilfestatistik wird ausgebaut und aktualisiert.

8. Progressive Elemente oder Scheinprogressivität?

Der Gesetzentwurf erhält einige progressive und fortschrittliche Elemente - fortschrittlich in der Hinsicht, dass ein Ausbau von Leistungen erfolgen soll bzw. neue Angebote eingeführt werden sollen.

- Ombudstellen, §9a. Hier ist m.E. eine sehr intelligente Lösung gefunden worden: Zentrale weißungsungebundene Ombudstellen oder vergleichbaren Stellen werden als Anlaufstellen in den Ländern mit regionalen Anlaufstellen entsprechend dem Bedarf errichtet und vorgehalten. Das umfasst bzgl. der Ausgestaltung zwar einen Interpretationsrahmen, der Spielraum ist aber mit der Koppelung an den Bedarf eingeschränkt. Gleichzeitig ist geklärt, dass die örtlichen Jugendämter raus sind und damit ein Maß an Unabhängigkeit formal sichergestellt ist. Wünschenswert wären an dieser Stelle ein Stichtag zur Errichtung der Ombudstellen. Die Frage der „oder vergleichbare Stelle“ wird insoweit von Relevanz sein, als das in diesem Kontext auch eine Aufgabenklärung vorgenommen werden muss. Hier ist zu prüfen, wie der Verweis auf SGB I § 17 wirkt.

- Neuformulierung § 41 (Hilfen für junge Volljährige) und 41a (Nachbetreuung): Scheinbar wird der Rechtsanspruch für junge Volljährige auf „geeignete und notwendige Hilfen“ gestärkt, aber nur scheinbar, nämlich dann „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“. Die im ersten Halbsatz vorgenommene rechtliche Klarstellung eines „ist“-Anspruches (gegenüber eines Soll-Anspruches alt), wird im zweiten Halbsatz damit ad absurdum geführt, in dem ein Ermessensspielraum definiert wird, der in der Praxis vor allem nachzuweisen sein wird, wenn der/die Hilfeempfänger*in bereit ist, sich die erforderlichen Defizite attestieren zu lassen: Zustand einer mangelnden

Persönlichkeitsentwicklung und in Folge dessen eine nichtgegebene „eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung“. Die Nachweisführung wird den Jungen Menschen übergestülpt. Das ist eine vollkommen neue Form der Pathologisierung von Leistungen für junge Volljährige.

Im Ergebnis stellt der neue § 41 eine deutliche Verschlechterung gegenüber der alten Formulierung dar: Diese wurde zwar mit der „soll“-Formulierung regelmäßig ignoriert, aber das „soll“ war insbesondere durch die Formulierung des zweiten Halbsatzes „solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist“, eine sehr starke Rechtsnorm, die das Ermessen für die Jugendämter formal stark eingeschränkt hatte und die Jugendämter in der Nachweispflicht bei einer Nichtgewährung sind. Sollte das Ziel des Ministeriums tatsächlich eine bessere Unterstützung junger Volljähriger sein, sollte an der alten Formulierung festgehalten werden, wobei das „soll“ durch ein „wird“ ersetzt wird.

Der neue § 41a (Nachbetreuung) bürokratisiert die Nachbetreuung: Die Nachbetreuung (näher klassifiziert durch notwendigen Umfang von Beratung und Unterstützung) wird im Hilfeplan für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung der eigentlichen Hilfe vor dem Beginn der Nachbetreuung festgeschrieben und während der Nachbetreuung dokumentiert und überprüft. Gleichzeitig fehlt der Verweis auf den neuen Übergang und damit neue Zuständigkeiten nach neu § 36b. Insofern auch hier offene Fragen

9. Fazit

Die inklusive Lösung wird aufgeschoben, der Fragestellung einheitlicher Tatbestand wird somit ausgewichen. Ansonsten bleibt das Ministerium seiner Linie treu. Es hat die Zeit genutzt, um seine Linie zu perfektionieren. Im Dialogverfahren wurden die Gegenargumente gehört und rhetorisch in den Entwurf aufgenommen, Nebelkerzenformulierungen sind die Folge. Wir erleben eine vollkommen neue Art der Flexibilisierung und einer Aufweichung von Standards. Damit wird das Kinder- und Jugendhilfegesetz in seinen Grundsätzen angegriffen und in Frage gestellt. Damit ist das „Angebot“ des Ministeriums für die Länder durchaus nicht uninteressant – Man kann aber muss nicht mehr Finanzmittel bereitstellen oder Fachlichkeit gewähren. Kinder- und Jugendhilfe wird (an dieser Stelle ausgeklammert) zukünftig vor allem Kita und Ganztagesbetreuung sein, ergänzt durch ein wenig Sozialraum, Kinderschutz und freiwillige Leistungen.

Matthias Schwager zur Neuformulierung §27 Abs. 2 Satz 2

"Ich möchte vor allem erstmal auf die neuerliche Abschwächung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung hinweisen. Diese findet sich in Punkt 21 im Entwurf, Änderung von § 27 Abs. 2 Satz 2 in: "Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht."

Warum handelt es sich hier um eine Abschwächung des Rechtsanspruchs?

1. Kontext: In anderen Punkten der Reform wird vorgeschlagen, die niederschweligen Hilfeangebote (Erziehungsberatung, Jugendsozialarbeit usw.) in den Rang der Hilfe zur Erziehung zu erheben. Potentiell können dann niederschwellige Angebote höherschwellige Maßnahmen (§ 30, 31 u.a.) ersetzen. Eine Kombination beider Angebote wird dann erst mit Verzögerung möglich sein, nämlich wenn der Nachweis erbracht ist, dass die erste, rein niederschwellige Maßnahme nicht genügt.

2. Historie: Bereits in der Reformphase von 2016-2018 tauchten Passagen dieser Art auf und weichten nach einhelliger Meinung vieler Fachmensen den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auf. (Siehe Anhang: Entwurf von 2017)

3. Finanzierung: Länder und Kommunen haben immer wieder ihren Sparwillen in die Reform eingebracht. Es wäre neu, wenn das dieses Mal nicht stattfinden würde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Anpassungen (Partizipation, Ombudsstellen, Inklusion usw.) mit Kosten verbunden sein werden.

4. Rechtliche Basis: Die aktuelle Rechtslage ermöglicht problemlos das Neben- und Miteinander nieder- und hochschwelliger Angebote. Sicher kann die Kooperation in vielen Fällen verbessert werden. Aber eine Anpassung der Rechtsnorm, insbesondere die Anpassung des § 27, ist nicht notwendig, um die Verzahnung der Hilfeangebote zu ermöglichen. Wenn aber dann doch die rechtliche Basis verändert wird, dann logischerweise mit einem Ziel, das aktuell nicht erreichbar scheint; angenommen werden muss daher aus Mangel an fachlicher Begründung, dass der Rechtsanspruch auf das höherschwellige (teurere) Angebot geschwächt werden soll.

5. Renaissance des "Sozialraums": Nicht zuletzt wird seit den Reformbemühungen von 2016 auch die Sozialraumorientierung wieder als Kuh durchs Dorf getrieben - als hätten wir nicht alle INTEGRA und Co. durchlaufen. Die unterstellte Wirkmacht des Sozialraums endete zuletzt gerne in Tür-und-Angel-Gesprächen in der Kita, im Hort, in der Schule, im Jugendhaus usw. - als ob die Kolleg*innen dort tatsächlich die Ressourcen hätten, Erziehungsthemen gründlich zu beraten, den Datenschutz dabei einzuhalten und auch noch im Umgang mit Sucht, Trauma und psychischer Erkrankung zu unterstützen. Wenn Sozialraum bereits täglich stattfindet, wieso dann ständig dieser programmatische Hype, wenn nicht zur Kostensenkung?"

Kontakt über <http://www.pollehn-schwager.de>

Kolja Fuchslocher
Referent für Kinder- und Jugendpolitik

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon +4930/227-52086
Telefax +4930/227-56186
kolja.fuchslocher@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

Links wirkt: Sozial. Gerecht. Friedlich.

Abonnieren Sie jetzt:
www.linksfraktion.de/newsletter
